

erschienen. Da kam der Weltkrieg. In den am Kriege beteiligten Staaten wurden fast überall während seiner Dauer die bestehenden Arbeiterschutzgesetze suspendiert; es war selbstverständlich, daß angesichts der Millionen, die Leben und Gesundheit im Felde für ihr Vaterland einsetzten, auch die zu Hause gebliebenen, wo es verlangt wurde, beides für dieses aufopfereten. Um so größere Fortschritte¹⁾ hat der Achtstundentag während dieser Zeit in neutralen Staaten, namentlich in den amerikanischen Republiken, gemacht. Panama hat durch ein Gesetz vom 29. Oktober 1914 die Arbeitszeit der Arbeiter und der Anestellten auf 8 Stunden beschränkt. Seinem Beispiel sind Uruguay am 17. November 1915, Ecuador am 4. September 1916, Mexiko am 31. Januar 1917 gefolgt. In den Vereinigten Staaten ist durch Tarifvertrag vom 5. Mai 1916 in allen Steinkohlengruben die Achtstundenschicht festgesetzt worden. Am 3. September 1916 wurde ferner ein Gesetz beschlossen, das den Achtstundentag für die Eisenbahner, die länger als 100 (englische) Meilen fahren und am zwischenstaatlichen Verkehr beteiligt sind, mit Wirkung ab 1. Januar 1917 einführt, und im Laufe des Jahres 1918 gelang es auch den Arbeitern im Eisen- und Stahlgewerbe, den Achtstundentag zu erobern. In Europa hat Portugal am 22. Januar 1915 die wöchentliche Arbeitszeit auf 48 Stunden festgesetzt, ähnlich für bestimmte Industrien Norwegen am 14. August 1918. Und dann kam die durch den Verlauf des Krieges hervorgerufene Revolution, zuerst in Rußland und Finnland und mit ihr die gesetzliche Einführung des Achtstundentages am 1. November 1917 bzw. 27. November 1917; dann kam die Revolution in Deutschland.

Klingt es nicht geradezu gehässig, wenn man den deutschen Gewerkschaften einen Strich drehen will, wenn sie angesichts dieser Entwicklung der Achtstundenbewegung in ihrer Zusammenkunft mit den Arbeitgeberverbänden am 11. November 1918 gleichfalls den Achtstundentag forderten? Es wäre ein Wunder gewesen, wenn sie in dieser Stunde, die ihnen die bis dahin verweigerte Anerkennung als die Vertretung der deutschen Arbeiterschaft brachte, auf die Verwirklichung des Ideals verzichtet hätten, welche diese seit Jahrzehnten erstrebt hatte. Andererseits wird man mit Dank die Klugheit der Leiter der Arbeitgeberverbände, welche in dem am 15. November 1918 unterzeichneten Abkommen diesem

¹⁾ Siehe dafür die vortreffliche Schrift „Der Achtstundentag, seine Geschichte und die Erfahrungen mit seiner gesetzlichen Einführung in Deutschland“ von Dr. Wilhelm Wolff, Rattowitz 1922.